

Name der Gesellschaft  
Hüttenwerk Eintracht.

会社名  
アイントラハト(団結)製錬所

認可年月日  
1851.10.23.

業種  
鉍山精錬

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1851, SS.741-749.

ファイル名  
18511023HE\_A.pdf

# A m t s b l a t t

D E R

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 91. Düsseldorf, Sonnabend den 15. November 1851.**

(Nr. 2226.) Das Statut des Hüttenwerkes „Eintracht“ zu Hochbahl betr.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Nach der Bestimmung des Art. 37 des Handelsgesetzbuchs für die Rheinprovinz und §. 1 des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht“, welche nach dem anliegenden notariellen Act vom 31. Juli c. zu dem Zweck sich gebildet hat, den Bergbau auf alle, innerhalb ihrer jetzigen und künftig etwa zu erwerbenden Concessionen vorkommende Erze und Fossilien, den Ankauf fremder Erze, die Veräußerung respectiv Verblüthung dieser Erze und Fossilien, sowie den Absatz ihrer Hüttenproducte zu betreiben und zu bewirken. Wir bestätigen das in dem vorerwähnten notariellen Act, dessen Art. 4 jedoch mehrere Urkunden aus dem Jahre 1840 irrthümlich als im vorigen Jahre ausgestellt bezeichnet, enthaltene Statut kraft Dieses mit der Maßgabe, daß die im Art. 19 erfolgte Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsraths, den Bestimmungen des Art. 16 gemäß, nicht für sieben, sondern für sechs Jahre gültig sein soll, und daß die Actiönäre nicht, wie in Art. 32 bestimmt ist, an dem Sitze der Gesellschaft in dem dortigen Geschäftlocal des Verwaltungsraths, sondern an einem anderen beliebigen Orte des Landgerichtsbezirks zu Düsseldorf Domicil zu nehmen haben. Die Gesellschaft bleibt nicht nur allen ergangenen oder noch ergehenden den Bergbau betreffenden Bestimmungen, sondern auch dem oben erwähnten Gesetz vom 9. November 1843 in allen Punkten unterworfen.

Gegenwärtige Urkunde, welche dem notariellen Acte vom 31. Juli c. für immer be-  
geheftet bleiben soll, ist mit diesem Acte durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düs-  
seldorf bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem  
Innsiegel. Gegeben Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, den 23. Oktober 1851.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons,

und zugleich für den abwesenden Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bestätigungs-Urkunde

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter  
Form ausgefertigt.

Berlin, den 1. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Vor dem unterzeichneten zu Düsseldorf wohnenden Notar Johann Franz Heinrich Käpeler in Gegenwart der beißen am Schluss dieser Urkunde benannten Zeugen,

Erschienen: a) der Herr Wilhelm Zoest, Kaufmann zu Köln wohnhaft, als Theilhaber und Vertreter des Handelshauses unter der Firma Carl Zoest et Söhne zu Köln; b) der Herr Robert Uellenberg, Rentner, zu Bonn wohnhaft, c) der Herr Jacob Plazhoff, Rentner, früher in Elberfeld, jetzt zu Düsseldorf; d) der Herr Julius Gottschalk, Kaufmann zu Elberfeld; e) der Herr Heinrich Wilhelm Diepgen, Kaufmann zu Mettmann; und f) der Herr Friedrich Wilhelm Beckershoff, Kaufmann im Neanderthal bei Mettmann wohnend.

Die Comparanten erklärten, daß sie vorlängst sich vereinigt haben, zum Betrieb eines Eisenhüttenwerks zu Hochdahl bei Erkrath, im Kreise Düsseldorf eine anonyme Gesellschaft zu errichten, die beiden deshalb von dem fungirenden Notar bereits unterm vierzehnten Juli Achtzehnhundert neun und vierzig und neunten September Achtzehnhundert fünfzig aufgenommenen Societäts-Verträge mit dem notariellen Nachtrage vom siebenzehnten April des laufenden Jahres gänzlich aufheben und das Statut der gedachten Aktien-Gesellschaft hiermit unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung definitiv feststellen, wie folgt:

### I. Benennung, Zweck, Dauer und Sitz der Gesellschaft.

Artikel 1. Es wird hiermit unter der Firma: „Hüttenwerk Eintracht“ eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche zu Hochdahl bei Erkrath ihren Wohnsitz hat.

Artikel 2. Die Gesellschaft hat den Bergbau auf alle innerhalb ihrer jetzigen und künftigen etwa zu erwerbenden Concessionen vorkommenden Erze und Fossilien, den Ankauf fremder Erze, die Veräußerung respective Verhüttung dieser Erze und Fossilien, sowie den Absatz ihrer Hüttenprodukte zum Gegenstand.

Artikel 3. Die Gesellschaft nimmt vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts ab ihren Anfang und die Dauer derselben ist unbeschränkt.

### II. Gesellschafts-Vermögen und Aktien-Kapital.

Artikel 4. Die genannten Gründer der Gesellschaft bringen hiermit die ihnen gemeinschaftlich zugehörigen, nachstehend bezeichneten Grundstücke und sonstigen Realitäten, dem vollen Eigenthum nach in die Gesellschaft ein, nämlich:

1. Eine von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft käuflich erworbene, in der Gemeinde Obgruiten, Bürgermeisterei Haan, gelegene Parzelle Ackerland auf dem langen Kamp genannt, Einen Morgen drei und sechszig Ruthen sieben und neunzig Fuß groß, begrenzt von Bachhaus und dem durch das Brückthor führenden Wege, bildend einen Theil des im Kataster unter Flur Vier Nummer Ein hundert drei und siebenzig aufgeführten Grundstücks.

Das Eigenthumsrecht dieser Parzelle beruht auf einem vor dem unterzeichneten Notar am siebenzehnten Dezember vorigen Jahres errichteten Kaufvertrage.

2. Das Grubenfeld unter dem Namen „Vereinigtes Deutschland“ in den Bürgermeistereien Hilben, Haan, Merscheid, Gerresheim und Benrath, verliehen durch Urkunde des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin vom sieben und zwanzigsten Februar vorigen Jahres.

3. Das Grubenfeld unter dem Namen „Ruth“ im Einschnitt der Düsseldorf-Elberfelder-Eisenbahn zwischen Kruihseld und Bohwinkel im Kreise Elberfeld, verliehen durch Urkunde des besagten Ministeriums vom zwanzigsten Januar vorigen Jahres;

4. Das Grubenfeld unter dem Namen „Bestand“ an der Düsseldorf-Elberfelder Ei-

senbahn bei Obgruiten in der Bürgermeisterei Haan, verliehen durch Urkunde des genannten Ministeriums vom zwanzigsten Januar vorigen Jahres;

5. Das Grubenfeld „von Gagern“ genant, an der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn in der Gemeinde Haan zwischen Qualerheide und Hochdahl, verliehen durch Urkunde des vorgenannten Ministeriums vom achtzehnten Januar vorigen Jahres;

6. Das Grubenfeld unter dem Namen „Kraft“ im Einschnitt der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn bei Obgruiten in der Bürgermeisterei Haan, verliehen durch Urkunde des Königl. Finanz-Ministerii zu Berlin vom vierten Januar Achtzehn hundert acht und vierzig;

7. Die Muthung unter dem Namen „Eintracht“ in der Gemeinde Gruiten Bürgermeisterei Haan auf den Grundstücken des Wilhelm Caspers zu Gruiten, beruhend auf einem Muthscheine vom achtzehnten Mai vorigen Jahres;

8. Die Muthung unter dem Namen „Neander“ in der Gemeinde Millrath, Bürgermeisterei Haan auf den Grundstücken des Friedrich Wilhelm Pieper in den Steinbrüchen „Hundsklipp“, beruhend auf einem Muthscheine vom neun und zwanzigsten Januar vorigen Jahres;

9. Die Muthung unter dem Namen „Julius“ im Einschnitt der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Elberfeld in dem Garten des Herrn Einzel, zufolge eines Muthscheins vom neunzehnten Februar vorigen Jahres;

10. Die Muthung genant „Morgenröthe“ in der Gemeinde Gruiten Bürgermeisterei Haan auf den Grundstücken des Herrn Drecker, laut eines Muthscheins vom neunzehnten Februar vorigen Jahres;

11. Die Muthung unter dem Namen „Robert“ an der Schlickumer Quelle, in der Gemeinde Millrath Bürgermeisterei Haan im Steinbruch des Herrn Lingmann laut eines Muthscheins vom neunzehnten Februar vorigen Jahres;

12. Die Muthung unter dem Namen „Entscheidung“ in der Gemeinde Gruiten Bürgermeisterei Haan auf dem Grundstücke Flur Bier, Parzelle Nummer fünf und fünfzig des Hofes Düsselberg, zufolge eines Muthscheins vom neunzehnten Februar vorigen Jahres;

13. Die Muthung unter dem Namen „Johann“ daselbst in der Gemeinde Gruiten auf den Grundstücken des Herrn Keusenhoff, Flur Bier, Düsselberg, laut eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

14. Die Muthung genant „Wohlgemuth“ in der Gemarkung Erkrath Bürgermeisterei Gerresheim unter Flur Bier, auf dem Grundstücke des Herrn Burberg ic. zur Steinkaulle, zufolge eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

15. Die Muthung unter dem Namen „Eva“ an der Knupperzbrücke, dem neuen Grafenberg oder Rothenberg auch Schwalbenberg in der Bürgermeisterei Gerresheim, beruhend auf einem Muthscheine vom achtzehnten März vorigen Jahres;

16. Die Muthung unter dem Namen „Festina“ auf dem zu dem Gute Hölkinghofen bei Erkrath Bürgermeisterei Gerresheim gelegenen Grundstücke, geuannt „Düsselberg“, zufolge eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

17. Die Muthung unter dem Namen „Adam“ am Gute Sind am Juffernbruch dem Hubbert gegenüber in der Bürgermeisterei Gerresheim, laut eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

18. Die Muthung unter dem Namen „Pluto“ in der Gemeinde Gruiten Bürgermeisterei Haan am Wiedenhoferfelde, zufolge eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

19. Die Muthung genant „Ausdauer“ in der Gemeinde Gruiten Bürgermeisterei

Haan unter Flur Eins, „Flachslamp“ zwischen den Parzellen Nummer fünf und Neunzig und neun und Neunzig, laut eines Muthscheins vom achtzehnten März vorigen Jahres;

20. Die Muthung genannt „Bereinigung“ in der Gemarkung „Sonnborn“ Bürgermeisterei Haan an der Prinz-Wilhelm Eisenbahn bei Bohwinkel, Flur sieben, Parzelle neun, Nummer Ein hundert drei und Neunzig und Ein hundert vier und Neunzig, zufolge eines Muthscheins vom zehnten April vorigen Jahres; und

21. Die Muthung unter dem Namen „Vorwärts“ in der Bürgermeisterei Haan auf den Grundstücken des Herrn Schulten im Höfchen an dem von der Eisenbahn nach Haan führenden Wege.

Die Gesellschaft erwirbt das volle Eigenthum der vorbezeichneten Realitäten mit allen denselben anklebenden Gerechtigkeiten unter der Verbindlichkeit, alle damit verbundenen und darauf ruhenden Lasten und Abgaben zu übernehmen.

Artikel 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird hiermit auf Einmal hundert achtzig Tausend Thaler Preussisch courant festgesetzt und durch Neunzig Nominativ-Aktien, jede im Betrage von zwei Tausend Thalern, repräsentirt, welche in zwei Serien zerfallen.

Die erste Serie soll aus sechzig Aktien, betragend Ein hundert zwanzig Tausend Thaler, und die zweite Serie aus dreißig Aktien, betragend sechzig Tausend Thaler, bestehen.

Die vorgenannten Compargenten zeichnen und übernehmen diese Neunzig Aktien nach dem von ihnen gegenseitig anerkannten Verhältnisse ihrer Betheiligung an den vorbezeichneten, in die Gesellschaft eingebrachten gemeinschaftlichen Realitäten, wie folgt:

A. Von der ersten Serie.		Thaler.
1.	Die Handlungsfirma C. Joest et Söhne achtzehn Aktien, betragen Sechs und dreißig Tausend Thaler.	36,000
2.	Der Herr Robert Uellenberg zehn Aktien, betragend zwanzig Tausend Thaler.	20,000
3.	Der Herr Jakob Plaghoff Acht Aktien, betragend Sechszehn Tausend Thaler.	16,000
4.	Der Herr Julius Gottschalk Acht Aktien, im Betrage von Sechszehn Tausend Thaler.	16,000
5.	Der Herr Heinrich Wilhelm Diepgen acht Aktien, ausmachend Sechszehn Tausend Thaler.	16,000
6.	Der Herr Friedrich Wilhelm Beckershoff Acht Aktien, ausmachend Sechszehn Tausend Thaler.	16,000
Im Ganzen Ein hundert zwanzig Tausend Thaler.		120,000
B. Von der zweiten Serie.		Thaler.
a.	Die Handlungsfirma C. Joest et Söhne neun Aktien, betragend Achtzehn Tausend Thaler	18,000
b.	Der Herr Robert Uellenberg fünf Aktien, betragend Zehn Tausend Thaler	10,000
c.	Der Herr Jakob Plaghoff vier Aktien, betragend Acht Tausend Thaler	8,000
d.	Der Herr Julius Gottschalk vier Aktien, betragend Acht Tausend Thaler	8,000
e.	Der Herr Heinrich Wilhelm Diepgen vier Aktien, betragend Acht Tausend Thaler	8,000
f.	Der Herr Friedrich Wilhelm Beckershoff vier Aktien, betragend Acht Tausend Thaler	8,000
Zusammen Sechzig Tausend Thaler		60,000

Artikel 6. Das vorgedachte Aktienkapital kann nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft bis zu einer Summe von Zweimal Hundert Achtzig Tausend Thalern, folglich um Hundert Tausend

Thaler erhöht werden, wenn eine solche Erhöhung durch Beschluß einer General-Versammlung von einer Anzahl Aktionäre, welche sieben Achtel des bereits bestehenden Aktien-Kapitals repräsentiren, festgesetzt wird.

Die Zeichnung dieser alsdann zu emittirenden neuen Aktien beschränkt sich jedoch auf die vorgenannten Contrahenten resp. deren Rechtsnachfolger in dem oben angegebenen Verhältnisse der jetzigen Aktienzeichnung; dritte Personen bleiben davon ausgeschlossen.

Artikel 7. Die Contrahenten haben bereits auf jede der von ihnen gezeichneten Aktien der ersten Serie Zwei hundert drei und sechzig Thaler fünf und zwanzig Groschen vier Pfennig baar eingezahlt und verpflichten sich hierdurch, den Restbetrag der sämtlichen von ihnen gezeichneten Aktien nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, jedoch ohne Zinsen, baar einzuzahlen, sobald dies von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verlangt wird.

Von dem Nominalbetrage der zweiten Aktien-Serie kann aber so lange die Gesellschaft bloß einen Hohofen in Betrieb hat, nur so viel eingefordert werden, als nach dem Ermessen des Verwaltungsraths zu diesem Betriebe und zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten erforderlich sein wird.

Wenn die Einzahlung der für die erste und zweite Serie gezeichneten Aktienbeträge nicht gehörig erfolgt; so können die säumigen Aktionäre durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes aller Rechte und Ansprüche verlustig erklärt und zur Herausgabe der etwa schon erhaltenen Aktien, welche alsdann gänzlich verfallen, und in das Eigenthum der Gesellschaft übergehen, angehalten werden.

Artikel 8. Die Gesellschaft wird vorläufig nur Einen Hohofen bauen.

Die Anlage mehrerer Hohöfen oder eine anderweitige Ausdehnung des Etablissement soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe in einer General-Versammlung von einer Anzahl Aktionäre, welche drei Viertel sämtlicher Gesellschafts-Aktien repräsentiren, beschlossen wird.

Artikel 9. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso, wie die Aktien, Namen, Stand und Wohnort der Aktionäre angeben muß.

Artikel 10. Die Aktien werden vor der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht ausgegeben.

Die Uebertragung der Aktien erfolgt entweder durch einen authentischen Akt, welcher in beglaubigter Ausfertigung dem Verwaltungsrathe zur Vermerkung in dem Aktienbuche zugestellt werden muß, oder mittelst einer in das Aktienbuch einzutragenden Uebertrags-Erklärung, welche von dem Cedenten oder dessen Spezialbevollmächtigten im Aktienbuche unterzeichnet, und von Zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths contrasignirt wird.

Als Eigenthümer der Aktien werden der Gesellschaft gegenüber nur Diejenigen angesehen, welche als Solche in dem Aktienbuche verzeichnet sind.

Wenn das Eigenthumsrecht an den Aktien aus irgend einem anderen Rechtsgrunde als durch Cession nämlich: durch Erbfolge, Schenkungen, Vermächtnisse oder unfreiwillige Veräußerung auf einen Anderen übergeht, so erfolgt die Legitimation nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 11. Die einzelnen Aktien sind untheilbar und es werden keine Aktien-Coupons ausgegeben.

Die Aktionäre haften für Verluste der Gesellschaft nur bis zum Nominalbetrage ihrer Aktien und sind nicht verpflichtet, über diesen Betrag hinaus zu dem Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung deren Verbindlichkeiten beizutragen.

Artikel 12. Die Mitcontrahenten Herren Diepgen und Bedershoff sind berechtigt, die im Bereiche der gegenwärtigen und künftigen Concessionen der Gesellschaft vorkommenden Farb-erden und Farborhyde auf ihre eigene Kosten zu sammeln oder anzubauen, insofern dadurch der gewerkschaftliche Hütten- und Grubenbetrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird.

### III. Bilanz und Gewinnvertheilung.

Artikel 13. Ueber den Activo- und Passivbestand der Gesellschaft wird jährlich am ersten Juli eine vollständige Bilanz angefertigt und in ein hierzu besonders bestimmtes Register (Inventarienebuch) eingetragen.

Bei der Aufstellung dieser Bilanz sollen von dem Werthe der Gebäulichkeiten, Maschinen- und Utensilien, welche der Gesellschaft gehören, jährlich wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden.

Artikel 14. Von dem nach Abzug aller Passiven sich herausstellenden reinen Gewinne der Gesellschaft, werden jährlich mindestens sieben und ein halbes Prozent zur Bildung eines für außerordentliche Bedürfnisse der Gesellschaft bestimmten Reservefonds, worüber der Verwaltungsrath erforderlichen Falls nach vorgängigem genehmigenden Beschlusse der General-Versammlung zum Besten der Gesellschaft verfügen kann, so wie fünf Prozent Vergütung für die Thätigkeit des Verwaltungsraths nach den Bestimmungen des hierunter folgenden Artikels Vier und zwanzig einbehalten.

Dieser Reservefonds soll jedoch nie die Summe von Fünzig tausend Thalern Preussisch Courant übersteigen, und wenn derselbe ganz oder theilweise absorbiert wird, allmählig in der vor- bemerkten Art, bis er die gedachte Summe wieder erreicht, ergänzt werden.

Artikel 15. Der nach den vorerwähnten Jahres-Abschlüssen und Vorwegnahmen sich ergebende Ueberschuß bildet die Dividende und wird unter sämtliche Actionäre nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt.

### IV. Verwaltung der Gesellschaft.

Artikel 16. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, welcher aus sechs Mitgliedern besteht, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, selbst denjenigen, zu welchen es gesetzlich einer Spezialvollmacht bedarf, vertritt und aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit jährlich einen Vorsitzenden wählt.

Wenn die Zahl der Aktionäre sich künftig vermehrt, so besteht der Verwaltungsrath aus sieben Mitgliedern.

Es soll in diesem letzteren Falle die General-Versammlung noch ein siebentes Mitglied des Verwaltungsraths aus den Aktionären wählen, jährlich ein Mitglied desselben ausscheiden, und durch neue Wahl von der General-Versammlung ersetzt werden.

Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Dauer der Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsraths sich gebildet haben wird, entscheidet das Loos. — Die Austretenden sind wieder wählbar.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath wird durch die General-Versammlung immer auf sieben Jahre gewählt, und führt seine Legitimation da, wo es erforderlich ist, vermöge einer in dieser Versammlung auf Grund der Wahlverhandlung aufzunehmenden notariellen Urkunde, wodurch seine Ernennung constatirt wird.

Die austretenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind wieder wählbar und die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Artikel 18. Im Falle des Absterbens oder Austritts eines oder mehrerer Verwaltungsrath-Mitglieder besetzt der Verwaltungsrath provisorisch und so lange deren Stellen, bis die General-Versammlung eine neue Wahl trifft.

Artikel 19. Es werden hiermit auf sieben Jahre vom Tage der Bekanntmachung der landesherrlichen Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet zu Mitgliedern des Verwaltungsraths ernannt: Der Herr Wilhelm Joest als Repräsentant des Handlungshauses unter der Firma E. Joest et Söhne und die übrigen obengenannten Gründer der Gesellschaft Herren Uellenberg, Plaghoff, Gottschalk, Diepgen und Beckershoff.

Artikel 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß wirklicher Eigenthümer von wenigstens vier Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich sind.

Artikel 21. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nur für die Vollziehung ihres Mandats verantwortlich, und haften bei ihrer Geschäftsführung nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtfame, welche zum Hüttenbetrieb erforderlich sind, zu erwerben und zu veräußern. Aktiv-Kapitalien und Immobilien-Kauffchillinge einzuziehen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, einen geschäftsführenden Direktor, einen Subdirektor, die erforderlichen Grubenbeamten, Arbeiter und Gehülfen anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Befoldung festzusetzen und Dienst- Instruktionen zu erlassen.

Hinsichtlich der Anstellung und Dienstverhältnisse der gewerkschaftlichen Beamten soll der Verwaltungsrath überhaupt diejenigen Befugnisse ausüben, welche die Gewerkschaften nach der Züllich- und Bergischen Bergordnung vom ein und zwanzigsten März Siebenzehnhundert neunzehn und dem General-Edikte vom sechszehnten November Siebenzehnhundert zwei und fünfzig, sowie nach dem neueren und künftig erscheinenden Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Artikel 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich wenigstens Einmal an dem Sitze der Gesellschaft; in dringenden Fällen kann derselbe von zweien seiner Mitglieder oder von dem geschäftsführenden Direktor mittelst acht Tage vorher per Post abzuschickenden rekommandirten Briefe zusammen berufen werden. Derselbe beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses müssen drei Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sein.

Die Beschlüsse werden unter Angabe der dabei anwesenden Mitglieder in ein besonderes Buch eingetragen und von den Letzteren unterzeichnet.

Artikel 24. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Dienstleistung jährlich die oben im Artikel vierzehn angegebenen fünf Prozent des reinen Gewinnes; die Vertheilung dieser fünf Prozent unter die Mitglieder des Verwaltungsraths geschieht nach dem Verhältnisse, wie dieselben den Sitzungen im Laufe des Jahres beigewohnt haben.

Außerdem werden den besagten Mitgliedern die Reisekosten auf die von ihnen einzureichenden Liquidationen aus der Gewerkschaftskasse vergütet.

#### V. Von der General-Versammlung.

Artikel 25. Die General-Versammlung, welche die Gesamtheit der Aktionäre repräsentirt, tritt jährlich im dritten Kalender-Quartal an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Tage an dem Sitze der Gesellschaft zusammen; sie kann auch außerordentlich Weise jederzeit auf einen Beschluß des Verwaltungsraths oder auf den Antrag einer Anzahl Aktionäre, welche zusammen ein Drittel sämmtlicher Aktien repräsentiren, zusammen berufen werden.

Ihre Zusammenberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths mittelst einer zweimaligen öffentlichen Bekanntmachung, wovon die Erste dem Tage der Zusammenkunft wenigstens vier Wochen vorhergehen muß.

Alle statutmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft geschehen durch die Kölner, Düsseldorf und Elberfelder Zeitungen, und wenn Eines dieser öffentlichen Blätter eingeht, so hat der Verwaltungsrath unter Genehmigung des Königl. Handels-Ministerii zu bestimmen, in welchem anderen öffentlichen Blatt statt des Eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen sollen.

Artikel 26. Der Präsident des Verwaltungsraths ist Vorsitzender in der General-Versammlung.

Die General-Versammlung vernimmt die Berichte über die Geschäfts-Operationen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft; sie prüft, diskutiert und bestätigt den Umständen nach die vom Verwaltungsrath aufgestellten Bilanzen und Rechnungen und ertheilt demselben darüber Décharge.

Sie beschließt über die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths oder auch einzelner Aktionäre, welche die zur Berathung zu bringenden Gegenstände wenigstens acht Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe zur Prüfung mittheilen müssen.

Artikel 27. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt und in ein dazu bestimmtes besonderes Buch eingetragen; sie sind für alle Aktionäre, selbst für die nicht Erscheinenden, verbindlich.

Jeder Aktionär hat bei der General-Versammlung Zutritt und jede Aktie Eine Stimme. Zur Vertretung in der General-Versammlung ist eine beglaubigte Spezialvollmacht erforderlich.

Artikel 28. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Aktionäre, welche am Tage der Zusammenberufung der General-Versammlung als Aktien-Inhaber in dem Register der Gesellschaft (Aktienbuch) verzeichnet sind.

Artikel 29. Ueber jede Abänderung oder Modifikation des gegenwärtigen Statuts mit landesherrlicher Genehmigung kann die General-Versammlung nur dann einen gültigen Beschluß fassen, wenn die damit einverstanden und anwesenden Aktionäre wenigstens sieben Achtel sämtlicher Gesellschafts-Aktien repräsentiren.

#### VI. Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 30. Die Auflösung der Gesellschaft soll in den im Paragraph acht und zwanzig des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehnhundert Drei und vierzig vorgesehenen Fällen stattfinden und zwar in dem Falle des Paragraphen acht und zwanzig Nummer drei unter landesherrlicher Genehmigung durch einen in der General-Versammlung von einer Anzahl Aktionäre, welche drei Viertel sämtlicher Gesellschafts-Aktien repräsentiren, zu fassenden Beschluß.

Art. 31. Im Falle der Auflösung ernennt die General-Versammlung drei Liquidations-Commissarien, welche den Verwaltungsrath ersetzen, dessen Rechnung abnehmen, das Aktiv-Vermögen der Gesellschaft schleunigst realisiren, die Passiva berichtigen, die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen erlassen und nach erfolgter Tilgung sämtlicher Passiva der Gesellschaft den Ueberschuß der Aktivmasse unter die Aktionäre nach Verhältniß des Nominalwerthes ihrer Aktien vertheilen.

#### VII. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32. Es wird hiermit für jeden Aktionär, was die Vollziehung des gegenwärtigen Statuts betrifft, an dem Sitze der Gesellschaft in dem dortigen Geschäftslokale des Ver-

Verwaltungsraths Domizil gewählt, wo alle die Aktonären betreffenden Signifikationen, Klagen und gerichtlichen Verfolgungen gültig geschehen können.

Artikel 33. Jede zwischen der Gesellschaft und den Aktionären etwa entstehende Contestation soll nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

Gegenwärtiger Vertrag wurde aufgenommen und den Contrahenten vorgelesen zu Düsseldorf in der Amtsstube des unterzeichneten Notars am ein und dreißigsten Juli Achtzehnhundert ein und fünfzig in Gegenwart der zugezogenen Zeugen: Caspar Drechsler ohne Gewerbe und August Hornung, Buchbinder, beide zu Düsseldorf wohnend.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten, die vorgenannten Zeugen und der fungirende Notar, welchem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind unterschrieben.

Folgen die Unterschriften:

W. Joest für Carl Joest et Söhne in Köln. — H. Uellenberg. — Julius Gottschalk. — J. J. Plaghoff. — H. W. Diepjen. — Frd. Beckershoff. — C. Drechsler. — A. Hornung. — F. H. Lügeler, Notar.

(Nr. 2227.) Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent betr. II. S. V. Nr. 6002.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. Sept. u. 22. Okt. d. J. (Arbbl. S. 733 u. 734) betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf  $4\frac{1}{2}$  pro Cent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schulverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungshauptkasse, oder bei einer Kreis oder Kreis-Steuerkasse, oder einem von der Königl. Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen.

Nach Ablauf jener Frist wird keine Schulverschreibung zur Abstempelung auf  $4\frac{1}{2}$  pro Cent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Kolke. Samet.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 2228.) Die Auflösung und Vertheilung des Steuerkassen-Bezirks Langst betr. II. S. III. Nr. 7691.

Die bisherige Steuerkasse Langst wird vom Anfang künftigen Jahres ab, aufgelöst und ist der Empfang der directen Steuern in der dazu gehörenden Bürgermeisterei Bochum unter Zuthellung derselben zu dem Empfangsbezirke der Steuerkasse Herdingen, dem Steuernehmer Kreis zu Herdingen, und in der Bürgermeisterei Lang unter Vereinigung der